



**Satzung zum Modulstudium in weiterbildenden Masterstudiengängen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 7. Februar 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**Präambel:**

Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums in weiterbildenden Masterstudiengängen an der Hochschule Landshut sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module der weiterbildenden Masterstudiengänge an der Hochschule Landshut absolviert werden, die im Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut angeboten werden. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 sowie die jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassungen entsprechend.

**§ 1**

**Zweck und Ablauf des Modulstudiums**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen sonstige Studien in Form von Modulstudien angeboten. <sup>2</sup>In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines weiterbildenden Masterstudienganges erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt in Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Semesters können Module in der Regel im Umfang von insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkten belegt werden.
- (3) Das Institut für Weiterbildung legt nach Rücksprache mit den zuständigen Fakultäten bis spätestens eine Woche vor Beginn des Bewerbungszeitraums für das Folgesemester fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können; diese werden hochschul-

öffentlich bekannt gemacht.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. <sup>2</sup>Die erbrachten Leistungen können in einem Zertifikat bestätigt werden.
- (5) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden auf die studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 21. Juni 2012 sowie der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 2**

### **Zugang zum Modulstudium**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudienganges und setzt voraus, dass der/Studieninteressierte nicht in einem nicht-weiterbildenden Studiengang an der Hochschule Landshut immatrikuliert ist  
<sup>2</sup>Im Übrigen gilt Art. 42 Abs. 2 S. 5 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt im Bewerbungszeitraum unter Angabe der gewählten Module (Studiengang, Modulnummer, Modulbezeichnung, ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Sie ist form- und fristgerecht mit den notwendigen Unterlagen (Bachelorzeugnis und Lebenslauf) an die Hochschule zu schicken. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt nach Zulassung durch Bescheid der Hochschule Landshut.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung des Modulstudiums besteht nicht.

## **§ 3**

### **Studentenwerksbeitrag**

Mit der Immatrikulation ist zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz der Studentenwerksbeitrag gemäß der Satzung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 95 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz zu entrichten.

## **§ 4**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studienganges, dem das Modul entstammt, zuständig. <sup>2</sup>Für den weiteren Aufgabenbereich der Prüfungskommissionen ist die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, bei der der Schwerpunkt des Modulstudiums liegt; besteht ein solcher Schwerpunkt nicht, ist die Prüfungskommission des jeweiligen Masterstudienganges zuständig, dessen Modul betroffen ist.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium im Sinne dieser Satzung ist die Immatrikulation im jeweiligen Modulstudium. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß den Regelungen und dem Verfahren der Hochschule Landshut.

## **§ 6**

### **Zertifikat**

<sup>1</sup>Über die bestandenen Prüfungen im Modulstudium kann auf Antrag ein vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt werden. <sup>2</sup>Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Bewertung

## **§ 7**

### **Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristen**

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 15 APO.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Prüfung abgelegt werden.

## **§ 8**

### **Anwendung sonstiger Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S.369), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010 und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Modulstudium anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.